

SATZUNG

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum (in der Fassung der 1. Ergänzungssatzung vom 02.07.2020)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeiten als Ratsfrau und Ratsherr, als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und die ehrenamtliche Tätigkeit werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates als Ratsfrau oder Ratsherr, der Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt; dies gilt auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(3) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 sowie diejenige der Vertreterin oder des Vertreters dürfen zusammen die Aufwandsentschädigung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers nicht übersteigen.

(4) Die Ansprüche nach dieser Satzung ruhen mit 1/30 je Tag, wenn

- a) die Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat ruht,
- b) eine Ratsfrau oder ein Ratsherr bzw. Ortsratsmitglied von der Mitarbeit ausgeschlossen worden ist,
- c) einer Ehrenbeamtin oder einem Ehrenbeamten gem. der §§ 195 und 67 NBG die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er oder sie gem. § 38 Nieders. Disziplinargesetz vorläufig des Dienstes enthoben worden.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Daneben erhalten Ratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, einen monatlichen Hardwarezuschuss von 10,00 €. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten jährlich einen Hardwarezuschuss von 20,00 €.

(2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren zur Abgeltung des Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Dem Rat nicht angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(3) Dauert die Sitzung - mit Ausnahme der Fraktionssitzung - länger als 5 Stunden oder erstreckt sie sich über 24:00 Uhr hinaus, so wird ein besonderes Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sofern diese Sitzungen insgesamt länger als 5 Stunden dauern, wird ebenfalls ein besonderes Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, in dem sie begonnen wurde.

(4) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für bis zu 15 Fraktionssitzungen pro Jahr gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über beanspruchte Sitzungsgelder.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen angehören, denen die Betreuung während der Ratstätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung. Dieser Aufwand wird durch ein zusätzliches Sitzungsgeld abgegolten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|----------------------|
| a) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister | 130,00 € |
| b) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister | 110,00 € |
| c) die übrigen Beigeordneten | 85,00 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen bis zu 6 Ratsfrauen und Ratsherren von Fraktionen mit über 6 Ratsfrauen und Ratsherren | 120,00 € 150,00 € |

§ 4

Fahrtkosten

(1) Als Ersatz für anlässlich der Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen innerhalb der Gemeinde anfallenden Fahrtkosten erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren je Sitzung auf Antrag eine Entschädigung von 0,30 € je angefallene Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fahrten ratsfremder Ausschussmitglieder auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes haben.

§ 5

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages haben:

- Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
- ehrenamtlich Tätige (§ 6) und Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte (§ 8) neben ihrer Aufwandsentschädigung in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist. Für diese Fälle besteht außerdem ein Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen im Sinne von Satz 1.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag für Zeiten an Werktagen wird bis zu höchstens 8 Stunden pro Tag gezahlt.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines

Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(6) Die Absätze 1 Buchstabe a) sowie 2 - 5 gelten entsprechend auch für ratsfremde Ausschussmitglieder.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Als Ersatz für ihren Aufwand erhalten die sonst für die Gemeinde Harsum ehrenamtlich tätigen Personen

- | | |
|--|---------|
| a) die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte der Ortschaften Harsum und Borsum | 65,00 € |
| b) die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte der Ortschaften Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Machtsum, Klein Förste und Rautenberg | 30,00 € |
| c) die Jugendfeuerwehrgerätewartinnen und Jugendfeuerwehrgerätewarte je | 30,00 € |
| d) die oder der Gemeindegewaltbeauftragte | 25,00 € |
| e) die Beschäftigten in den von der Gemeinde Harsum anerkannten Büchereien je Person bis maximal 3 Beschäftigte je Bücherei | 45,00 € |
| f) Brandschutzbeauftragte(r) | 25,00 € |
| g) Gemeindeheimatpflegerinnen oder Gemeindeheimatpfleger | 70,00 € |
| h) Ortsheimatpflegerinnen oder Ortsheimatpfleger | 25,00 € |
| i) Feld- und Forstaufseherinnen oder Feld- und Forstaufseher | 60,00 € |
| j) Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte | 15,00 € |

(2) Ehrenamtlich tätige Personen, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen angehören, denen die Betreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird auf 25 % der nach Abs. 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 7

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder andere höherrangige Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 90,00 € im Monat begrenzt.

(3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ausgaben und des Verdienstauffalls erhalten folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|----------|
| a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister | 180,00 € |
| b) stellv. Gemeindebrandmeisterin oder stellv. Gemeindebrandmeister | 90,00 € |
| c) Gemeindeausbildungsleiterin oder Gemeindeausbildungsleiter | 60,00 € |
| d) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister von Feuerwehrstützpunkten | 90,00 € |
| e) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister von Feuerwehren mit Grundausstattung | 70,00 € |
| f) stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister von Feuerwehrstützpunkten | 45,00 € |
| g) stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister von Feuerwehren mit Grundausstattung | 35,00 € |

(2) § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet sinngemäße Anwendung.

(3) Mit dieser Entschädigung werden auch alle Kosten für die Telekommunikation abgegolten.

(4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen angehören, denen die Betreuung während der Ehrenbeamten- oder

Ehrenamtinnentätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung.

Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird auf 25 % der nach Abs. 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister

(1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister

| | |
|------------------------------------|----------|
| bis 2.000 Einwohner | 135,00 € |
| bis 4.000 Einwohner | 155,00 € |
| über 4.000 Einwohner monatlich. | 200,00 € |

(2) § 1 Abs. 3 gilt im Vertretungsfall entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder der Ortsräte

(1) Die Mitglieder der Ortsräte einschl. der Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehören und am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten jährlich einen Hardwarezuschuss von 20,00 €

(2) Sitzungsgeld für Sitzungen der Ortsräte wird für maximal 4 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss hiervon eine Ausnahme zulassen.

(3) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten die §§ 4, 5 Abs. 1a und 2-5 sowie § 9 der Satzung entsprechend.

(4) Die zusätzliche Entschädigung für die Kinderbetreuung wird pro Sitzung, an der das Ortsratsmitglied teilgenommen hat, in Höhe von 25,00 € zusätzlich zum Sitzungsgeld ausgezahlt. Die Regelungen des § 2 Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 12

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Sitzungsteilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder des Umlegungsausschusses gelten § 4 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1a und 2 - 5 entsprechend.
- (3) Die Regelungen des § 11 Abs. 4 gelten für Mitglieder des Umlegungsausschusses sinngemäß.

§ 13

Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Die Entschädigungen gemäß dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin oder des Empfängers im Rahmen des § 5 Abs. 2 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (4) Soweit die Entschädigungen nach dieser Satzung der Sozialversicherungs-, der Lohn- oder Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen oder Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 05.12.2018

Gemeinde Harsum

In Vertretung

Lorenz

